

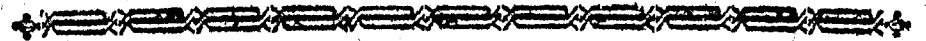
Nachricht jetziger Zeit,

von

denen sich ereignenden Vorfällenheiten im gemeinen Wesen, und sonderlich von der fürwährenden Münz-Verbesserungs Angelegenheit, nach dem bisherigen Vorgang, Ausgang, und erfolgenden Bestand, nebst denen allgemeinen Grundsätzen des Münzwesens.

Ulm, 1765.

IV. Stück.



Sorsetzung des vorigen.

Sun habe man zwar vermuthet, daß diese Vorgänge zu Erzielung einer Uniformität und Erfüllung der Allerhöchsten Kayserl. Willens- Meinung den Weeg bahnen würden; alleine nach dem sothaner 20. fl. Fuß sich weder in den Ober- Rheinischen, noch Fränkischen Craiß durchgehends souteniren, sondern besonders in dem letztern, vermbg der hierunter emanirten Münzpatente davon zum theil hinweg abgegangen, und der 24. fl. Fuß, bis auf den erfolgenden Beytritt von Bayern und Schwaben beybehalten, nebst diesen aber auch von Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayern declariret worden, wie daß Höchst dieselbe bis zu Anfang künftigen Jahrs, den 24. fl. Fuß, jedoch unter Beybehaltung der bisherigen Proportion zwischen Gold und Silber einzuführen gedächten; die Erfahrung hingegen nur allzuwohl gelehret habe, daß hierunter einseitig und ohne vorherige Uniformität nichts dauerhaftes und dem Publico ersprießliches bewerkstelliget werden könne: so seye man des Davorhaltens, daß gleichwie es bey dem angenommenen und per Conclusa Circuli festgesetzten 20. fl. Conventions- Fuß, nebst der mit selbigen verknüpften Proportion zwischen Gold und Silber, sein

sein unabgeändertes Verbleiben habe, also man auch von Seiten dieses Eöbl. Craißes auf dessen standhafte und bald möglichste Einführung den ernstlichen Bedacht nehmen, Allerhöchst Kayserl. Majestät unter allerunterthänigster Dankes- Erstattung vor die bezeugte Reichsväterliche Sorgfalt und allergehorsamsten angefügten Bitten, die Uniformität allergnädigst zu befördern, die gewisse Zusicherung deshalb geben und zugleich des Kayserl. Herrn Ministre Freyherrn von Widmann Excellenz die desfalls gehabte eifrige Verwendung geziemend verdanken solle; wie den zumwünschen gewesen wäre, daß man noch bey gegenwärtigen allgemeinen Craiß- Convent hierunter hätte zu Werke gehen, und die Kayserl. allerhöchste Intention sogleich in wirksame Erfüllung bringen können.

Da es aber an der Gleichförmigkeit anmangelt und dahero bey der besondern Lage dieses Schwäbischen Craißes, ohne jene, etwas gedeßliches zuschließen nicht möglich sey; so würde der 24. fl. Fuß, nach Maassgab des am 25. Aug. an. praet. emanirten Patens und Tabellen einstweilen annoch beybehalten und über dessen strackliche Beobachtung mit Ernst und Nachdruck zu halten seyn.

Betreffend den 2ten Punct, so seye man der Meinung, daß da eines theils nicht mehr viele unconventionsmäßige Sorten vorhanden, andern theils es annoch an dem hinlänglichen fürrogato fehle, jenen annoch der Cours in devalvirten Werth zuverstaten und der Termin bis zu deren Eliminirung etwann bis auf den Monat May künftigen Jahrs und bis zu eines Eöbl. Craißes allgemeiner Versammlung zu setzen seyn möchte, wo sich sodann das weitere ergeben werde. Indessen aber würden die Craiß- Münzstädte zu ersuchen seyn, auf Einschmelzung und Umprägung solcher unconventionsmäßigen Sorten den Bedacht zunehmen, um auch dadurch nach und nach ein hinlängliches fürrogatum zuverschaffen, und damit solches um so leichter geschehen könnte, so dürfte noch weiter erforderlich seyn, daß denen, einige Zeit her, auf das neue allzu sehr über Hand genommenen Wipp- und Kipperen, auch Aufkaffung und Ausführung des Silbers mit besserem Nachdruck als bis daher vorgebogen, auch die, in dem Augspurgischen Münz Probations- Receß allschon an Handen gegebene Versicherung der Postwägen und Landkutschen stracklich vollzogen werde.

Damit aber ab Selten der Reichs- Post- Aemter, wie allschon geschehen, hierunter keine Hindernisse in den Weg gelegt werden mögten:

ten: so wäre des Kayserl. Hrn. Ministre Excellenz zuersuchen, es dahin einzuleiten, daß Ihro Kayserl. Majestät hierunter das nöthige an die Behörde zuerlassen geruhen mögten.

Bey dem 2ten Punct konnte es bey dem oberwehnten in vorigen Jahr ergangenen Münz- Patent sein Verbleiben nach der Zeit noch haben, und wäre nur dabey denen Hoch- und Eöbl. Ständen bestens zu empfehlen; daß sich darnach auch hierunter nach aller Thunlichkeit gleichförmig geachtet und zugleich darauf gehalten werden möchte, daß in Zahlungen niemanden mehr Schied- Münzen, als nach Maassgab der Reichs- Abschiede erlaubt ist, wider Willen aufgedrungen werde.

Und da ad Punctum 4tum die Erfahrung gelehret hat, daß ein und andere als Conventionsmäßige zum Vorschein gekommene Sorten an Schrot und Korn nicht allzu ächt erfunden worden; so wäre dem General- Münzwarden Heugelin aufzugeben, alle und jede im Publico als Conventionsmäßig sich befindende oder künftig hin zum Vorschein kommende Münz- Sorten, ohne Unterscheid genau und Pflichtmäßig zu probiren, und den Erfund davon; damit selbiger Statibus in baldem bekannt werde, beßbrig vorzulegen, auch was die deshalb aufzuwendende Kosten betragen mögten, anzuzeigen; als von welcher Entschliessung dann nicht nur an des Kayserl. Hrn. Ministre Excellenz, sondern auch die Eöbl. Fränkisch- Bayerisch- Ober- und Chur- Rheinische Craiße, nicht weniger in die Schweiz Nachricht zuertheilen seyn möchte.

Ulm in Deputatione ordinaria, cum adjunctione, den 21. und 22ten Octob. 1765.

§. 10. Bey so erfolgter der Sachen Bewandniß hatten nunmehr diejenigen Fränkischen Stände, welche dem Craiß- Schluß nicht beigetreten waren, satssame Ursachen, auf ihren zum Voraus adoptirten 24. fl. Fuß zu beharren, und von Seiten Bamberg und Würzburg sah man sich genöthiget von den bereits dafelbst eingeführten 20. fl. Fuß wieder abzugehen und zu dem Ende folgende Mandate zu publiciren:

§. 11. Fürstl. Würzburgisches Münz- Patent.
Von Gottes Gnaden Wir Adam Friedrich Bischof zu Bamberg und Würzburg des H. R. R. Fürst, &c. &c.

Obwohlen Wir Uns, nach Obliegenheit unserer Craißständigen Gebühr und Schuldigkeit, darinnen bishero vollkommen gemäß haben ver-

halten, was von allgemeinen Craißes wegen am 27. Jul. nup. in Ansehung des auf den 16. Aug. wirklich einzuführen und zu vollziehen beschlossenen sogenannten 20. fl. Fuß durch förmliche Conclufa beliebt worden ist; deswegen auch in unsern Fürstl. Landen die diktals zum öffentlichen Druck gekommene Craiß-Verordnung und Patente auf den Tag ihrer Bestimmung nicht nur behörig verkündigen, sondern auch in strackliche Uebung setzen lassen; so haben wir doch zu unseren grossen Mißtrost zu erfahren gehabt, wie eine gleiche Benehm- und Beobachtung von andern Unseren Hochlöbl. Craiß Miltständen entweder ganz und gar unterlassen, oder gerad im Gegentheil mit Beybehaltung des vorherigen sogenannten 24. fl. Fußes verfahren worden seye, wodurch aber solche Verwirrungen im Handel und Wandel entstehen wollen, denen Wir ohne grossen Schaden und gänzlichen Verderben unserer Land- und Leute anderst nicht auszuweichen vermögen, als daß wir uns eben so wohl, so ungern wir auch daran kommen, zu einer anderweiten, und solcher Interims Verfassung entschließen müssen, welche wenigstens in so lang, und bis unter Kayserl. allerhöchsten Verfügung eine nähere Vereinigung hoher Fürsten und Stände erfolgen wird, Unsere Fürstl. Lande vor fernern Unheil zu bewahren im Stande seyn möge.

Verordnen demnach hienit provisoria gnädigst, daß bis zu hiernächst anhoffender durchgängigen Vollstreckung vorbesagten Craiß-Schlusses es annoch bey dem in anderer Fränkischen Craiß-Stände Landen beobachteten 24. fl. Fuß einsweilen belassen, mithin nach anverwahrter Tabella die darinnen benannte Gold und Silber-Sorten, sowohl im Handel und Wandel zu coursiren haben, als in Herrschaftlichen und anderen publicen Cassen angenommen werden, hiergegen aber alle andere in vorbesagter Tabella nicht benannte unconventionsmäßige fremde Münz-Gattungen, einschließig sämtlicher Kreuzer ohne Unterschied völlig außer Cours gesetzt und verruffen bleiben sollen, denen schließlich dieses annoch beygesetzt wird, daß gegen die Uebertreter dieses Gebots, wessen Stands und Würden solche noch immer seyen, im Fall sie eine oder die andere Münz-Gattung höher als nach diesem ihren Verhältniß des 24. fl. Fußes angewiesenen Werth annehmen, oder hinwiederrum ausgeben würden, mit der Confiscation auch anderen bereits in vorigen Münz-Patenten angedroheten willkührlichen Straffen ohnnachsichtlich merde verfahren werden.

Wornach

Wornach sich dann männiglich zu richten wissen wird. Urkundlich unter Unserer Hand, Unterschrift, und beygedruckten geheimen Insiegel. Würzburg den 6. Nov. 1765.

Adam Friedr. B. u.

F. z. B. u. W. H. z. Fr.

(L. S.)

§. 12. Fürstl. Bambergisches Münz-Patent.

Von Gottes Gnaden, zc. zc.

Obwohlen wir nichts sehnlicher gewünschet haben, als dem unterm 27. Jul. laufenden Jahrs zu Stand gekommenen Fränkischen Craiß-Schluß, vermittelt welchen der Conventions 20. fl. Fuß anbeliebet, und auf den 16. Aug. dieses nehmlichen Jahrs eingeführt zu werden, sich benommen worden ist, so, wie wir solchen in Unsern Hochfürstl. Hochstifts-Landen gangbar zu machen die werthbätige Verfügungen getroffen haben, fernerhin auf das genaueste beobachten zu lassen, und andurch Unsern Hochfürstl. Hochstifts-Landen jenen lang gehofften gemein nützlichen Vortheil erhalten zu können, daß der zu Hinterstellung deren verschiedenen wucherlichen Geld-Ersteigerungen, dann Wipper- und Rippereyen, vorzüglich und schier alleinig hinlängliche 20. fl. Fuß in den vollkommenen Gang gebracht, und also auch endlichen von dem ganzen Fränkischen, dann von denen benachbarten Reichs-Craissen mit wahren Ernst, und zu standhafter Erzielung der in dem Heil. Röm. Reich längst gewünschten allgemeinen Münz-Verbesserung angenommen werden möge; so haben Wir jedannoeh zu Unseren nicht geringen Mißtrost erfahren müssen, daß die mehresten Herren Fürsten und Stände des Fränkischen Craißes theils von dem vorbezeichneten Fränkischen Craiß-Schlußmäßig eingeführten 20. fl. Fuß wiederum abgegangen, und auf den 24. fl. Fuß zurücke gefallen seynd, woraus sich aber die übleste Folgen ergeben haben, daß wegen derer allzuviel vermischten Ländern in dem Handel und Wandel viele Unordnungen entstanden, Unseren guten Unterthanen, wie uns die bitterste Klagen hierüber zugekommen seynd, die Verfeilschaftung ihrer Producten nach dem 20. fl. Fuß allenthalben erschweret, somit dieselbe in dem Commerce gehemmet und nach und nach außer Stand gesetzt

D 3.

Wornach

worden, wegen Mangels des nach dem 20. fl. Fuß zu erlösenden Geldes die Herrschaftlichen Giebigkeiten gebührend abzutragen.

Diesen ohnvermuthenden Unheile um möglichstens vorzubeugen, und unseren getreuen Unterthanen einige Erleichterung zu verschaffen, haben Wir so sehr es uns auch anheimt, nach reifer der Sachen Erwägung und in dem besonderem Rückbetracht, daß von denen Benachbarten und in Münz-Weesen correspondirenden Bayerisch- und Schwäbischen Craißen der Beystritt zu dem 20. fl. Fuß noch gar nicht zu hoffen stehe, gleichsam Nothgedrungen beschloffen, dormalen von dem 20. fl. Fuß provisorie, jedoch dem obangezogenen und durch die vorzügliche Mehrheit derer Stimmen zu Stand gekommenen Fränkischen Craiß-Schluß vom 27. Jul. nup. in allen ohnbeschadet und welchen Wir je und nach solchen nur in so lange suspendiren, bis von Ihro Kayserl. Majestät durch angemessene Reichs-Oberhauptliche Verfügungen die nähere Vereinigung in dem Münz-Weesen zu Stand gebracht, so mit die erforderliche allenthalbige Einstimmigkeit in denen Reichs-Craißen erzielt worden seyn wird, wieder abzugehen.

Diesemnach verordnen, und befehlen Wir aus Landes Fürstlicher Macht und Gewalt hiemit gnädigst, daß einwillen und bis auf weitere unsere Landesherrliche Bestimm- und Verordnung der 24. fl. Fuß von nun an wiederum gangbahr gemacht und sowohl bey unseren Herrschaftlichen Cassen als allenthalben in offenen Handel und Wandel die Geldere nach der beygebogenen Tabell angenommen und ausgegeben; dahingegen die unconventionsmäßige Geld-Sorten, und samtlliche in dieser Tabell nicht benannte Münzen, nunmehr und in Befolge des Fränkischen Craiß-Schlusses außer allen Cours gesetzt und völlig verruffen seyn sollen. Gebieten und befehlen solchemnach Unseren samtllichen Fürstl. Ober- und Unter-Beamten, und übrigen Gerichts-Stellen sowohl in Unserer Residenz-Stadt, als auf dem Lande hiemit alles Ernstes, daß dieselbe auf die genaue Befolg- und Vollziehung dieser Unserer Landes-Fürstl. Verordnung Pflicht-schuldigst halten, und besonders zu verhüten bedacht seyn sollen, damit eine weitere Erhöhung derer Conventionsmäßigen, und übrigen gangbaren Gelder über den 24. fl. Fuß auf keine Weiß geschehen, vielmehr gegen die allensaltige Uebertreter mit ernstlicher und gemessenster Strafe verfahren werden möge.

So

So geschehen in Unserer Hochfürstl. R. St. Bamberg den 2ten Nov. 1765.

(L. S.)

§. 13. Aus diesen bisherlgen Vorgang ist zuersehen, daß der von Chur-Bayern zur Einführung des 24. fl. Fußes gefaßte Entschluß dem Schwäbischen Craiß bebowogen habe, sich damit zu confortairen/ und besagte Valvation aufs neue bey sich fest zusetzen. Und bey der diesfals erfolgten Einstimmigkeit sothaner beyden Craiße hat Frankell eines theils kein Bedenken mehr gefunden, bey eben dem allschon angenommenen 24. fl. Fuß fest und unverändert zu verbleiben, ändern theils aber sich genöthiget gesehen, den mitlerweil eingeführten 20. fl. Fuß wieder fahren zu lassen und mit denen übrigen die höchst-nöthige Uniformität einzuhalten.

Solchergestalt aber ist nunmehr in denen 3. correspondirenden Craißen die ermeldte Valvation à 24. fl. die feine Mark Silber einmüthig angenommen und beschloffen und anmit ein gleichförmiger Geld-Cours, den Ducaten zu 5. fl. und den Thaler zu 2. fl. 24. kr. und so nach Proportion mit denen geringern Sorten, hergestellt, und so nach das obbemeldte zweyte Münz-Gebrechen gehoben worden.

§. 14. Was nun endlich die allgemeyne Devaluierung und Verruffung derer seithero coursirenden und sogenannten unconventionsmäßigen Münz-Sorten, als worinnen das dritte Gebrechen beruhet, insbesondere anbelanget, so ist hierinnen nichts gleichförmiges bestimmt und sothanen Uebel nicht abgeholfen worden, auch nicht zuvermuthen, daß darinnen jemals eine Aenderung geschehen werde, weil man die alten Gelder jederzeit zu Formirung der neuen gebrauchen will. Dann vorköbleiben in Schwaben die unconventionsmäßigen Gelder in dem devaluirten Werth bis auf weitere Verordnung. In Franken hingegen sind selbige an einigen Orten völlig verruffen, in andern aber nur verschiedentlich herunter gesetzt, so daß man daselbst Kreuzer von 4erley Werth, nemlich von 2. 3. 4. bis 5. Pf. coursiren siehet.

Von dem Bestand dieser Münz-Verbesserung.

§. 15. Der Handel mit ungeprägten Gold und Silber ist unsicher und beschwerlich, nicht wegen des Abwägens, sondern weil man von derselben Güte und Reinigkeit nicht versichert seyn kan, und solche bey jeden Handel erst probiren müste. Damit man aber von der reinen und wahren

ren Beschaffenheit sothaner zur Handlung dienenden Metalle versichert und gewiß seyn könne, so haben die Völker beschlossen, denen Stücken ein gewisses Zeichen auctoritate publica aufzudrücken, welches ein untrügliches Merkmal von der unverfälschten Lauterkeit und des einem jeden Stück zugehörigen Gewichts seyn konnte.

In denen Monarchien haben sie diese Besorgung denen Regenten aufgetragen. Wann demnach die Ausmünzung derer Gelder in dieser endlichen Absicht und in der aufgetragenen Pflicht besorget und allein zum Nutzen des gemeinen Wesens, zum Ansehen und zur Ehre des Regenten, Amts, und anmit erhaltenen Münz-Rechts, rein, lauter, unverfälscht und vollwichtig vollzogen würde; so müste eine jede Münz-Ordnung beständig und fast unveränderlich seyn, allermassen in solchem Fall kein Zusatz würde genommen, das Gewicht aufs genaueste bestimmt, und ein jeder hierinnen begangene Fehler mit Entschädigung des Publici und Zurücknehmung der untüchtigen Münze so fort verbessert werden, indeme die Regenten Ehre, der Eifer für die gemeine Wohlfahrt, und der Erieb zu Erfüllung seiner Pflichten sothane Vorkehrungen auf das ernstlichste nach sich ziehen müste. Nachdem aber dergleichen bey dem Gebrauch des Münz-Rechts öfters aus Gewinnsucht derjenigen, welche darzu gebraucht werden, die Absicht nicht allein auf Vergütung derer dazu nöthigen Unkosten, sondern auch zugleich auf einen ergiebigen Vortheil genommen wird, so kan keine Münz-Verordnung beständig seyn, und kein angenommener Münz-Fuß lange Zeit fortdauern. Dann gleichwie diese Absicht erfordert, daß der intendirte Profit bey jeder Ausmünzung erhalten und öfters wiederholt werden möge, also muß es geschehen, daß nach dem Münz-Fuß nicht lang ausgemünzet, und mehr Geld-Sorten als nöthig sind, geprägt werden.

Ferner so ist auch in denen Landen, wo keine Bergwerke sind, die Ausmünzung nach dem angenommenen Münz-Fuß nicht lang möglich. Dann weil das Materiale hierzu erkaufet werden muß, der Preis des rohen Silbers aber sich jederzeit nach desselben Ausprägung richtet, und zum Exempel die feine Mark Silber, wo sie auf 24. fl. ausgemünzet wird, auch 24. fl. im Ankauf kostet, so kan sie nicht mehr nach solchen Münz-Fuß mit Profit, welcher doch dabey zu machen nöthig ist, ausgeprägt, sondern sie muß über 24. fl. vermünzet werden. Dannerhero ist es unmöglich, daß ein angenommener Ausmünzungs-Fuß lange Zeit bestehen könne.

Die Fortsetzung folge.